

Einzelheiten zu Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen an den HAUSARZT

I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie

Der Hausärzteverband legt Struktur und Inhalte der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 1 SGB V fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 3 lit. a) des HzV-Vertrages erforderlich sind („**Qualitätszirkel**“). Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzteverband unterstützt die HAUSÄRZTE bei Bedarf beim Anschluss an bestehende und dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in ihrer Region.

Je Kalenderjahr müssen HAUSÄRZTE mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen, die indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module mit beinhalten, und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetes Quartal einen Qualitätszirkel besuchen. Eine Ausnahme gilt für Kinder- und Jugendärzte, die insgesamt nur eine solche Qualitätszirkelsitzung pro Jahr besuchen müssen.

II. Behandlungsleitlinien

Der Hausärzteverband wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte, evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten aus dem HzV-Vertrag erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter www.bhaev.de oder der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de veröffentlicht, jeweils im Bereich Fortbildungen. **Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu.**

III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V

Der Hausärzteverband benennt auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 3 SGB V, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächsführung, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Pro Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens zwei dem vorstehenden Absatz 1 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung besuchen.

Kinder- und Jugendärzte müssen im Hinblick auf die reduzierte Verpflichtung zur Teilnahme an Qualitätszirkeln gemäß ABSCHNITT I fünf Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme müssen sie je vollendetes Kalenderhalbjahr zwei Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

IV. Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems

Gemäß § 3 Abs. 3 lit. d) des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagement-Systems im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet:

Derzeit in der Praxis des HAUSARZTES eingerichtete Qualitätsmanagement-Systeme genießen bis zum 1. Januar 2014 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzungen des HzV-Vertrages.

Die vom Hausärzteverband ausgewählten hausarztspezifischen Indikatoren werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter www.bhaev.de oder auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de jeweils im Bereich Fortbildungen veröffentlicht. Qualitätsmanagement-Systeme, die in der Praxis des HAUSARZTES genutzt werden, müssen ab 1. Januar 2014 diesen Anforderungen genügen.

V. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen

Der HAUSARZT ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an strukturierten Behandlungsprogrammen der IKK bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HzV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen einschließlich der Einschreibung von HzV-Versicherten:

Bei Vertragsteilnahme ab dem 1. Januar 2014 ist die Registrierung als Teilnehmer an den DMP Diabetes Typ 2, KHK, Asthma bronchiale/COPD Voraussetzung für die Vertragsteilnahme (§ 3 Abs. 2 lit. e) des HzV-Vertrages). Kinder- und Jugendärzte sind zu jedem Zeitpunkt zur aktiven Teilnahme an DMP Asthma verpflichtet.

VI. Psychosomatische Grundversorgung

Gemäß **Anlage 3** des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT für den Erhalt des Psychosomatik-Zuschlags auf P1 zum Nachweis der Qualifikation zur Anwendung von Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bei HzV-Versicherten verpflichtet. Die Vergütung des Zuschlags erfolgt ab dem auf die Selbstauskunft folgenden Abrechnungsquartal.

Die nach Absatz 1 erforderliche Qualifikation richtet sich nach **Anhang 1** zu dieser Anlage. Der Hausärzteverband ist berechtigt, den **Anhang 1** dieser Anlage mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner zu ändern. Der Hausarzt stimmt einer Änderung des **Anhangs 1** bereits jetzt zu.

VII. Erweiterte Gesundheitsuntersuchung

- (1) Die erweiterte Gesundheitsuntersuchung (siehe **Anlage 3**) ist maximal 1x innerhalb von 2 Kalenderjahren durchzuführen. Sie dient zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen und umfasst die Anamnese, die Erhebung des Ganzkörperstatus und als Laboratoriumsuntersuchungen das kleine Blutbild, Glucose im Serum, Gesamtcholesterin, LDL- und HDL-Cholesterin, Gamma-GT, Urin-Untersuchung mittels Teststreifen (Glucose, Eiweiß, Erythrocyten, Leukocyten und Nitrit).
- (2) Der HAUSARZT und die IKK informieren HzV-Versicherte (35 Jahre und älter) über die erweiterte Gesundheitsuntersuchung und motivieren sie zur Teilnahme.